

# Sozialgesetzbuch (SGB)

## Zwölftes Buch (XII)

### - Sozialhilfe -

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328/2340)\*

#### Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel		Drittes Kapitel	
Allgemeine Vorschriften			
§ 1	Aufgabe der Sozialhilfe	§ 27	Leistungsberechtigte
§ 2	Nachrang der Sozialhilfe	§ 27a	Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
§ 3	Träger der Sozialhilfe	§ 27b	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
§ 4	Zusammenarbeit	§ 27c	Sonderregelung für den Lebensunterhalt
§ 5	Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege	§ 28	Ermittlung der Regelbedarfe
§ 6	Fachkräfte	§ 28a	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
§ 7	Aufgabe der Länder	§ 29	Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze
Zweites Kapitel			
Leistungen der Sozialhilfe			
Erster Abschnitt			
Grundsätze der Leistungen			
§ 8	Leistungen	§ 30	Mehrbedarf
§ 9	Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles	§ 31	Einmalige Bedarfe
§ 10	Leistungsformen	§ 32	Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung
§ 11	Beratung und Unterstützung	§ 32a	Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung
§ 12	Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung	§ 33	Bedarfe für die Vorsorge
§ 13	Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen	Dritter Abschnitt	
§ 14	( <i>weggefallen</i> )	Bildung und Teilhabe	
§ 15	Vorbeugende und nachgehende Leistungen	§ 34	Bedarfe für Bildung und Teilhabe
§ 16	Familiengerechte Leistungen	§ 34a	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
Zweiter Abschnitt			
Anspruch auf Leistungen			
§ 17	Anspruch	§ 34b	Berechtigte Selbsthilfe
§ 18	Einsetzen der Sozialhilfe	§ 34c	Zuständigkeit
§ 19	Leistungsberechtigte	Vierter Abschnitt	
§ 20	Eheähnliche Gemeinschaft	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	
§ 21	Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch	§ 35	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
§ 22	Sonderregelungen für Auszubildende	§ 35a	Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswchsel, Direktzahlung
§ 23	Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer	§ 35b	Satzung
§ 24	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		
§ 25	Erstattung von Aufwendungen Anderer		
§ 26	Einschränkung, Aufrechnung		

\* Die bereits verkündeten Änderungen, die zum 1. 1. 2024, 1. 4. 2024 und 1. 1. 2025 in Kraft treten, sind nicht enthalten.

## SGB XII – Inhalt

§ 36	Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	§ 51	Hilfe bei Sterilisation
	Fünfter Abschnitt	§ 52	Leistungserbringung, Vergütung
	<b>Gewährung von Darlehen</b>		<b>Sechstes Kapitel</b>
§ 37	Ergänzende Darlehen		( <i>weggefallen</i> )
§ 37a	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	§§ 53 bis 60	( <i>weggefallen</i> )
§ 38	Darlehen bei vorübergehender Notlage		<b>Siebtes Kapitel</b>
	Sechster Abschnitt		<b>Hilfe zur Pflege</b>
	<b>Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang</b>	§ 61	Leistungsberechtigte
§ 39	Vermutung der Bedarfsdeckung	§ 61a	Begriff der Pflegebedürftigkeit
	Siebter Abschnitt	§ 61b	Pflegegrade
	<b>Verordnungsermächtigung</b>	§ 61c	Pflegegrade bei Kindern
§ 40	Verordnungsermächtigung	§ 62	Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
	Viertes Kapitel	§ 62a	Bindungswirkung
	<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	§ 63	Leistungen für Pflegebedürftige
	Erster Abschnitt	§ 63a	Notwendiger pflegerischer Bedarf
	<b>Grundsätze</b>	§ 63b	Leistungskonkurrenz
§ 41	Leistungsberechtigte	§ 64	Vorrang
§ 41a	Vorübergehender Auslandsaufenthalt	§ 64a	Pflegegeld
§ 42	Bedarfe	§ 64b	Häusliche Pflegehilfe
§ 42a	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	§ 64c	Verhinderungspflege
§ 42b	Mehrbedarfe	§ 64d	Pflegehilfsmittel
§ 43	Einsatz von Einkommen und Vermögen	§ 64e	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
	Zweiter Abschnitt	§ 64f	Anderne Leistungen
	<b>Verfahrensbestimmungen</b>	§ 64g	Teilstationäre Pflege
§ 43a	Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung	§ 64h	Kurzzeitpflege
§ 44	Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum	§ 64i	Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
§ 44a	Vorläufige Entscheidung	§ 64j	Digitale Pflegeanwendungen
§ 44b	Aufrechnung, Verrechnung	§ 64k	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
§ 44c	Erstattungsansprüche zwischen Trägern	§ 65	Stationäre Pflege
§ 45	Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung	§ 66	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1
§ 45a	Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete	§ 66a	Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen
§ 46	Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung		<b>Achtes Kapitel</b>
	Dritter Abschnitt		<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</b>
	<b>Erstattung und Zuständigkeit</b>	§ 67	Leistungsberechtigte
§ 46a	Erstattung durch den Bund	§ 68	Umfang der Leistungen
§ 46b	Zuständigkeit	§ 69	Verordnungsermächtigung
	Fünftes Kapitel		<b>Neuntes Kapitel</b>
	<b>Hilfen zur Gesundheit</b>		<b>Hilfe in anderen Lebenslagen</b>
§ 47	Vorbeugende Gesundheitshilfe	§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
§ 48	Hilfe bei Krankheit	§ 71	Altenhilfe
§ 49	Hilfe zur Familienplanung	§ 72	Blindenhilfe
§ 50	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutter- schaft	§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
		§ 74	Bestattungskosten
			<b>Zehntes Kapitel</b>
			<b>Vertragsrecht</b>
		§ 75	Allgemeine Grundsätze
		§ 76	Inhalt der Vereinbarungen

## Inhalt – SGB XII

§ 76a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen	Zwölftes Kapitel			
§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung	<b>Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe</b>			
§ 77a	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung	Erster Abschnitt			
§ 78	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	<b>Sachliche und örtliche Zuständigkeit</b>			
§ 79	Kürzung der Vergütung	§ 97 Sachliche Zuständigkeit			
§ 79a	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen	§ 98 Örtliche Zuständigkeit			
§ 80	Rahmenverträge	§ 99 Vorbehalt abweichender Durchführung			
§ 81	Schiedsstelle	Zweiter Abschnitt			
<b>Elftes Kapitel</b>					
<b>Einsatz des Einkommens und des Vermögens</b>					
Erster Abschnitt					
<b>Einkommen</b>					
§ 82	Begriff des Einkommens	§ 100 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung			
§ 82a	Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen	§ 101 Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel			
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen	<b>Dreizehntes Kapitel</b>			
§ 84	Zuwendungen	<b>Kosten</b>			
Zweiter Abschnitt			Erster Abschnitt		
<b>Einkommensgrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel</b>			<b>Kostenersatz</b>		
§ 85	Einkommensgrenze	§ 102 Kostenersatz durch Erben			
§ 86	Abweichender Grundbetrag	§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall			
§ 87	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze	§ 103 Kostenersatz bei schulhaftem Verhalten			
§ 88	Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze	§ 104 Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen			
§ 89	Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf	§ 105 Kostenersatz bei Doppelleistungen			
Dritter Abschnitt			Zweiter Abschnitt		
<b>Vermögen</b>			<b>Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe</b>		
§ 90	Einzusetzendes Vermögen	§ 106 Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung			
§ 91	Darlehen	§ 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie			
Vierter Abschnitt			§ 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland		
<b>Einschränkung der Anrechnung</b>			§ 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts		
§ 92	Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis	§ 110 Umfang der Kostenerstattung			
Fünfter Abschnitt			§ 111 Verjährung		
<b>Verpflichtungen anderer</b>			§ 112 Kostenerstattung auf Landesebene		
§ 93	Übergang von Ansprüchen	Dritter Abschnitt			
§ 94	Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen	<b>Sonstige Regelungen</b>			
§ 95	Feststellung der Sozialleistungen	§ 113 Vorrang der Erstattungsansprüche			
Sechster Abschnitt			§ 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften		
<b>Verordnungsermächtigungen</b>			§ 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland		
§ 96	Verordnungsermächtigungen	<b>Vierzehntes Kapitel</b>			
<b>Verfahrensbestimmungen</b>			<b>Verfahrensbestimmungen</b>		
§ 116	Beteiligung sozial erfahrener Dritter	§ 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter			
§ 116a	Rücknahme von Verwaltungsakten	§ 116a Rücknahme von Verwaltungsakten			
§ 117	Pflicht zur Auskunft	§ 117 Pflicht zur Auskunft			
§ 118	Überprüfung, Verwaltungshilfe	§ 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe			

## SGB XII – Inhalt

- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung
- Fünfzehntes Kapitel
- Statistik
- Erster Abschnitt
- Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen
- Zweiter Abschnitt
- Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung
- Dritter Abschnitt
- Verordnungsermächtigung
- § 129 Verordnungsermächtigung
- Sechzehntes Kapitel
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes
- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen
- § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- § 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Erstattung des Barbetrag durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019
- § 136a Erstattung des Barbetrag durch den Bund ab dem Jahr 2020
- § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Januar 2017
- § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes
- § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020
- § 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit
- § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung
- § 142 Übergangsregelung für die gesellschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung
- § 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten
- § 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022
- § 145 Sofortzuschlag
- § 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

**Anlage zu § 28**

**Anlage zu § 34**

## Erstes Kapitel

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Aufgabe der Sozialhilfe

<sup>1</sup>Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. <sup>2</sup>Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. <sup>3</sup>Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

#### § 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) <sup>1</sup>Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltpflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

#### § 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) <sup>1</sup>Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, so weit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

#### § 4 Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. <sup>3</sup>Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

### § 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. <sup>2</sup>Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) <sup>1</sup>Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) <sup>1</sup>Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. <sup>2</sup>Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) <sup>1</sup>Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. <sup>2</sup>Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

### § 7 Aufgabe der Länder

<sup>1</sup>Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. <sup>2</sup>Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

## Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

### Erster Abschnitt

#### Grundsätze der Leistungen

### § 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
  3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
  4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
  5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
  6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

### § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) <sup>1</sup>Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. <sup>2</sup>Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. <sup>3</sup>Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

### § 10 Leistungsformen

- (1) Die Leistungen werden erbracht in Form von
1. Dienstleistungen,
  2. Geldleistungen und
  3. Sachleistungen.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

### § 11 Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. <sup>2</sup>Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. <sup>3</sup>Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. <sup>4</sup>Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. <sup>5</sup>Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

## SGB XII – §§ 11-13

(3) <sup>1</sup>Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. <sup>2</sup>Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachzugehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. <sup>3</sup>Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) <sup>1</sup>Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. <sup>3</sup>Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. <sup>4</sup>Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

### § 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen der Leistungsberechtigten aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich für die Leistungsberechtigten aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. <sup>3</sup>Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) <sup>1</sup>Stimmt die leistungsberechtigte Person zu, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit der leistungsberechtigten Person eine unverbindliche schriftliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. <sup>2</sup>Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen, so soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.

### § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. <sup>2</sup>Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. <sup>3</sup>Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. <sup>5</sup>Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

**§ 14 (weggefallen)**

**§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. <sup>2</sup>§ 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern.

**§ 16 Familiengerechte Leistungen**

<sup>1</sup>Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

**Zweiter Abschnitt**

**Anspruch auf Leistungen**

**§ 17 Anspruch**

(1) <sup>1</sup>Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) <sup>1</sup>Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßiger Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

**§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe**

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. <sup>2</sup>Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

**§ 19 Leistungsberechtigte**

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) <sup>1</sup>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2

erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsmindernd sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.<sup>2</sup> Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. <sup>2</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

## **§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft**

<sup>1</sup>Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. <sup>2</sup>§ 39 gilt entsprechend.

## **§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch**

<sup>1</sup>Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. <sup>3</sup>Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

## **§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende**

(1) <sup>1</sup>Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. <sup>2</sup>In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,